

TE Vfgh Beschluss 1980/10/16 B269/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.1980

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Gerichtsakt

Leitsatz

Art144 Abs1 B-VG, das Vorgehen eines Vollstreckungsbeamten im Zuge eines Exekutionsverfahrens stellt eine Maßnahme im Bereich der Gerichtsbarkeit dar

Spruch

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

In seiner selbstverfaßten, als "Beschwerde gem. Art140 BVG Antrag auf Prüfung der Gesetzmäßigkeit" bezeichneten, jedoch offenbar auf Art144 B-VG gestützten Beschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen Vorgänge im Zusammenhang mit einem beim Bezirksgericht Salzburg zu GZ 8 E 2496/80 anhängigen Exekutionsverfahren. In Überschreitung der von diesem Gericht gegen den Beschwerdeführer als verpflichtete Partei bewilligten Fahrnisexekution durch Pfändung, Verwahrung und Verkauf ua. der in seiner Gewahrsame befindlichen beweglichen Sachen habe das Vollstreckungsorgan über Weisung des "Leiters des Bezirksgerichtes Salzburg" die Öffnung der Räume, in welchen die Pfändung sodann vorgenommen wurde, durch einen Schlosser in Abwesenheit des Beschwerdeführers verfügt. Eine bekämpfbare Entscheidung des Gerichtes sei darüber nicht ergangen.

Gemäß §16 Abs1 und 2 EO erfolgt der Vollzug einer bewilligten Exekution durch Vollstreckungsorgane, welche dabei im Auftrag und unter Leitung des Gerichtes handeln (vgl. dazu auch §68 EO). Das Vorgehen eines Vollstreckungsbeamten im Zuge eines Exekutionsverfahrens stellt eine Maßnahme im Bereich der Gerichtsbarkeit dar (VfSlg. 6051/1969).

Weder Art144 B-VG noch eine andere Rechtsvorschrift räumt dem VfGH die Zuständigkeit ein, Akte der Gerichtsbarkeit zu überprüfen. Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist daher wegen offener Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Beschwerdeführung gemäß §§63 ZPO, 35 Abs1 VerfGG abzuweisen und die Beschwerde wegen Nichtzuständigkeit des VfGH zurückzuweisen.

Schlagworte

VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1980:B269.1980

Dokumentnummer

JFT_10198984_80B00269_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at